

Bezirksregierung Düsseldorf
Der Regierungsvizepräsident

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An alle
SchulleiterInnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen
des Landes Nordrhein Westfalen
an die Schulämter – mit Überdrucken für die Grundschulen
des Regierungsbezirks Düsseldorf

Datum: 19.01.2009

Seite 1 von 2

Telefon:

0211 475-2212

Telefax:

0211 475-2956

ulrich.lepper@brd.nrw.de

Einleitung von Disziplinarverfahren
Meldung von dienstrechtlich relevantem Verhalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 17 Abs. 1 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinargesetz – LDG NRW) hat die dienstvorgesezte Stelle ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die höhere dienstvorgesezte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

Dienstgebäude:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

In der Praxis fällt bei der Bearbeitung von Disziplinarverfahren immer wieder auf, dass zum Teil schon über einen längeren Zeitraum erhebliche Pflichtverstöße im Raume stehen, bevor die Bezirksregierung hiervon Kenntnis erhält und das gesetzlich vorgeschriebene Disziplinarverfahren einleiten kann. Zweck des Disziplinarverfahrens ist dabei nicht die Bestrafung des Beamten, sondern die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes.

Die zeitliche Verzögerung bis zur Anzeige des Verdachts eines Dienstvergehens kann auch dazu führen, dass Dienstpflichtverletzungen gemäß § 15 LDG NRW wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden können.

Auf die Regelung des § 19 Abs. 5 ADO weise ich hin: „Ist das dienstliche Verhalten eines Lehrers oder einer Lehrerin oder eines sonstigen Beschäftigten an der Schule zu beanstanden, so ist der oder die Betroffene unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes darauf hinzuweisen und zur Änderung des Verhaltens aufzufordern. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines

Bezirksregierung Düsseldorf
Der Regierungsvizepräsident



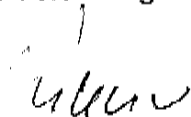
Dienstvergehens, meldet der Schulleiter oder die Schulleiterin dies der Schulaufsichtsbehörde, bei nichtlehrendem Personal dem Schulträger oder dem jeweiligen Arbeitgeber."

Datum: 19.01.2009

Seite 2 von 2

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist, zu beurteilen, ob der Verdacht ausreicht und auch nicht eigene Ermittlungen zur Sache durchzuführen. Der Verdacht ist vielmehr der zuständigen Stelle mitzuteilen, damit ein rechtsstaatlich ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Lepper)